

Unklarheit, ob es hierbei um die psychosozialen Auswirkungen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit und einer Bewußtseinsstörung oder um die krankheitswertige Persönlichkeitsentwicklung geht, steht die generelle Forderung nach einem Psychologen als „weiteren Sachverständigen“ im Gegensatz zur Praxis der Justizorgane.

Aus der Einschätzung der Begutachtungspraxis, des Erkenntnisbereichs der forensischen Psychiatrie und der Rechtsprechung gibt es keine Hinweise darauf, daß die Beiziehung „weiterer“ psychologischer Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit notwendig ist. Das Oberste Gericht hat in Ziff. 4 des Beschlusses über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. Oktober 1972 (NJ-Beilage 4/72 zu Heft 22) nur zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher (§66 StGB) auf eine psychologische bzw. Kollektivbegutachtung orientiert.<sup>3</sup>

Daß insbesondere bei der gutachtlichen Feststellung und Beurteilung der schwerwiegend abnormen Persön-

lichkeitsentwicklung mit Krankheitswert psychologische Erkenntnisse erforderlich sind, ist ein zutreffender Hinweis. Das muß jedoch in differenzierter und vor allem auch in verfahrensrationeller Weise bei der psychiatrischen Begutachtung beachtet werden, ohne einen solchen Aufwand mit mehreren Sachverständigen zuzulassen. Dieselbe undifferenzierte Forderung nach einem psychologischen Sachverständigen erheben die Lehrbuchautoren u. E. zu Unrecht auch für die Prüfung, ob ein Affekt zur Zurechnungsunfähigkeit oder zur erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt hat (S. 348).

- 1 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1977. (Alle Seitenangaben in diesem Beitrag beziehen sich auf das Lehrbuch.) Zum 5. Kapitel vgl. auch F. Mühlberger/R. Schröder, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit“, NJ 1977 S. 203 ff.
- 2 Vgl. dazu auch J. Schlegel/M. Amboß, „Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“, NJ 1977 S. 366 ff. (367).
- 3 Vgl. hierzu auch OG, Urteil vom 18. Mai 1971 - 3 Zst 8/71 - (NJ 1971 S. 524; OSt Bd. 12 S. 109 f.) sowie M. Amboß/U. Roehl, „Zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten“, NJ 1972 S. 683 f.

## Erfahrungen aus der Praxis

### Zusammenarbeit zwischen Notariat und Liegenschaftsdienst bei Grundstücksveräußerungsverträgen

Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus unserer Bürger zeigt sich auch in der immer besseren Befriedigung ihrer Bedürfnisse bei der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden für Wohn- und Erholungszwecke. Der große Bedarf an Grundstücken zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms, zum Bau von Eigenheimen, für Wochenend- und Erholungszwecke sowie für den Garagenbau stellt auch an die Staatlichen Notariate und Liegenschaftsdienste höhere Anforderungen. Durch großzügige Finanzierungsmaßnahmen stieg besonders der Bau von Eigenheimen bedeutend an. Gerade in diesen Fällen müssen aber die erforderlichen Grundstückskaufverträge (§297 ZGB) möglichst schnell abgeschlossen und beurkundet werden, damit die Eigentumsverhältnisse kurzfristig geregelt und die Kreditsicherung sowie der Baubeginn gewährleistet werden.

Die an der Lösung dieser Aufgaben beteiligten staatlichen Organe müssen demnach die staatliche Kontrolle des Grundstücksverkehrs möglichst rationell organisieren, um einerseits mit Hilfe komplexer Maßnahmen die Rechtsverhältnisse zügig zu regeln und gleichzeitig die Anliegen der Bürger schnell und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Bodenpolitik und Bodenordnung zu erledigen. Das trägt zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum sozialistischen Staat bei.

Zu einer erheblichen Beschleunigung und zur besseren Effektivität der Kontrolle des Grundstücksverkehrs trägt eine gut organisierte Zusammenarbeit des Staatlichen Notariats mit dem Liegenschaftsdienst bei. Der Notar trägt für die von ihm beurkundeten Rechtsgeschäfte und die von ihm festgehaltenen Aussagen in eingereichten Urkunden die volle Verantwortung. Die von ihm dabei vorgenommenen Prüfungen brauchen von einem anderen staatlichen Organ nicht wiederholt zu werden. Das betrifft besonders die Prüfung von Angaben über das Bestehen von Pflanzschaften, Vormundschaften usw. oder den Nachweis von Vertretungsbefugnissen, von Urkunden der Standesämter und den Nachweis der Erbfolge.

Die Erklärung des Notars, daß diese Dokumente Vorgelegen haben, genügt, um die jeweilige Tatsache zu be-

weisen. Der Notar muß die Richtigkeit der Angaben im Vertrag bestätigen und vermerken, wie er sie geprüft hat. Damit wird das Verfahren vereinfacht. Der Notar kann die Urkunden zur Urschrift des Vertrags nehmen bzw. sie den Beteiligten wieder aushändigen. Die Aufbewahrung beim Liegenschaftsdienst oder die Anfertigung einer Abschrift ist nicht notwendig.

Diese Verfahrensweise wurde in einer Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Notariat und der Außenstelle Plauen des Liegenschaftsdienstes festgehalten. Dazu war es notwendig, die Arbeitsorganisation in beiden Dienststellen entsprechend umzugestalten. Insbesondere waren die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Liegenschaftsdienst die Grundstückskaufverträge schon bei der Einleitung des Genehmigungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen der VO über den Verkehr mit Grundstücken — GrundstücksverkehrsVO — vom 11. Januar 1963 (GBL II S. 159) i. d. F. der 2. VO vom 16. März 1965 (GBL II S. 273) und der VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBL II S. 465) prüfen kann.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Verkürzung der Bearbeitungsfristen nur durch komplexe Maßnahmen möglich ist, wurde die neue Arbeitsweise vor Abschluß der Vereinbarung in den Arbeitsgruppen „Grundstücksverkehr“ der Stadt- und Landkreise Plauen beraten; dabei wurden die notwendigen organisatorischen Maßnahmen festgelegt, die andere staatliche Organe betreffen.

Nach unseren Erfahrungen hat es sich bewährt, bei der Bearbeitung von Grundstücksveräußerungsverträgen wie folgt zu verfahren:

1. Das Staatliche Notariat reicht an den Liegenschaftsdienst nach der Beurkundung von Veräußerungsverträgen über nichtlandwirtschaftliche Grundstücke gegen Quittung folgende Unterlagen ein:
  - die Ausfertigung des Vertrags sowie weitere für die Eintragung erforderliche Unterlagen (Löschungsanträge der Gläubiger u. ä.),
  - die für die Bürger bestimmten Abschriften des Vertrags,
  - die Abschriften für das Genehmigungsverfahren gemäß §§ 285, 297 Abs. 2 ZGB, § 2 GVVO.
2. Der Bereichsleiter des Liegenschaftsdienstes prüft die Unterlagen und bereitet sie für die Eintragung vor.
3. Die Mitwirkung im Genehmigungsverfahren durch den Rat des Kreises oder den Rat der Gemeinde wird gleichzeitig durch den Liegenschaftsdienst eingeleitet.
4. Während des Genehmigungsverfahrens werden